

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche  
Bodenordnung  
Flurbereinigung Kirrweiler VII  
Aktenzeichen: 41256-HA5.1.

67433 Neustadt a.d.W., den  
29.10.2021

Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250  
E-Mail: landentwicklung-  
rheinpfalz@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp.de

### **Flurbereinigung Kirrweiler VII Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz**

***Hinweis: Eine Pflicht zur Teilnahme an u.a. Terminen besteht nicht.***

Soweit möglich, beantworten wir Ihre Fragen vorab auch gerne am Telefon, so dass für Sie eine Teilnahme an den u.a. Terminen gegebenenfalls nicht mehr notwendig ist.

Im Flurbereinigungsverfahren Kirrweiler VII, Landkreis Südliche Weinstraße liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Montag, dem 29.11.2021, am Dienstag, dem 30.11.2021 und  
am Mittwoch, dem 01.12.2021**

**jeweils**

**in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
im Nebenraum (Gaststätte) der Reblandhalle, Unterried 1, 67489 Kirrweiler**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Falls Sie die Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung persönlich wahrnehmen möchten, bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin in o.g. Zeitraum zu vereinbaren.**

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR Rheinpfalz zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

**Donnerstag, den 02.12.2021, um 10.00 Uhr  
in der Reblandhalle, Unterried 1, 67489 Kirrweiler**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

**Es gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen (Abstand, medizinische Maske) und Schutzmaßnahmen entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Einhaltung der „2G+-Regel“ (Nachweis erforderlich).**

Für **Auskünfte** oder zur **Terminabsprache** wenden Sie sich bitte an eine der folgenden Kontaktpersonen:

- **Herr Markus Blankart** (Sachgebietsleiter Planung und Vermessung)  
Tel.: 06321/671-1164; E-Mail: markus.blankart@dlr.rlp.de
- **Herr Jochen Heim** (Sachbearbeiter Planung und Vermessung)  
Tel.: 06321/671-1180; E-Mail: jochen.heim@dlr.rlp.de

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Flurbereinigungsverfahren Kirrweiler VII zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bis zum 17.12.2021 erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinpfalz angefordert werden.

Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter

„<https://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V41256>“ unter Nr. 10 „Formulare und Merkblätter“ zum Download zur Verfügung.

Im Auftrag  
gez. Knut Bauer